

## 4.2.3.2 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft

vom 18. Dezember 2008

(LkrAbl. Nr. 31 vom 5. August 2011)

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erlässt aufgrund Art. 17 S. 1, 30 Abs. 1 Nr. 9 und 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung/LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1998 (Bay RS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1987 (Bay RS 2023-7-I), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 5. Oktober 2007, folgende Satzung:

### § 1

(1) **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Außerhalb des Landkreisgebietes kann der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung seiner in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.“

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb ist in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

(2) **§ 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Bediensteten“ wird ersetzt durch das Wort „Arbeitnehmern“.

(3) **§ 4 Abs. 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:**

„wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden“

(4) **§ 4 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:**

Die bisherige Formulierung des Buchstaben d) wird zum neuen Buchstaben f);  
Buchstabe d) wird wie folgt formuliert:

„die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen“

(5) **§ 4 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:**

Die bisherige Formulierung des Buchstaben e) wird zum neuen Buchstaben g);  
Buchstabe e) wird wie folgt formuliert:

„die Regelungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung“

(6) **§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

die Worte „der Betriebssatzung“ werden ersetzt durch die Worte „von Satzungen“.

## **§ 2**

§ 1 Abs. 1 dieser Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Günzburg, 25. Juli 2011

Hafner  
Landrat